

CardioVasc Suisse
Koordinationsstelle
Schwarztorstrasse 18, 3007 Bern
Telefon 031 388 80 70
Telefax 031 388 80 71
info@cardiovascsuisse.ch

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
3003 Bern

per email an: Abteilung-Leistungen@bag.admin.ch

Bern, 4. September 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung – Stellungnahme von CardioVasc Suisse

Sehr geehrte Damen und Herren

CardioVasc Suisse ist eine Allianz von 23 national tätigen kardiovaskulären medizinischen Fachgesellschaften sowie Förder- und Patientenorganisationen. Sie treten für Initiativen, Programme und Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes ein.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes

- zur Verbesserung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen,
- zur Förderung der Transparenz in Bezug auf die Qualität und den zweckmässigen Einsatz der Leistungen,
- zur Förderung der Patientensicherheit
- sowie zur Unterstützung der Bewertung von Gesundheitstechnologien.

Zudem begrüssen wir die Absicht, für dieses Aufgabenfeld zusätzliche finanzielle Mittel einzusetzen und die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in diesem Bereich zu fördern.

Dem vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können wir jedoch nicht vorbehaltlos zustimmen. Gerne übermitteln wir Ihnen nachstehend unsere konkreten Bedenken und Anliegen.

Mangelhafte Einbindung der Akteure und Good Governance

Die Rollen und die Aufgabenteilung zwischen dem geplanten Zentrum für Qualität und den übrigen Akteuren sowie die Einbindung der bestehenden Akteure auf der strategischen und operativen Ebene sind vage formuliert und zu wenig verbindlich. Die entsprechenden Bestimmungen sind konkreter und verbindlicher zu fassen.

Insbesondere bei der Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Programmen und Massnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung müssen die bestehenden Akteure aktiv mitwirken, damit ihre praxisnahe Expertise zum Tragen kommt und eine wirkungsvolle Umsetzung gefördert wird.

Mit einem Zentrum für Qualität auf Bundesebene sollen keine Parallelstrukturen geschaffen werden. Bereits bestehende und erfolgreiche Initiativen sollen gezielt optimiert und ergänzt werden und die Komplexität im Zusammenwirken der Akteure soll verringert und nicht erhöht werden. Etablierte Fachverbände wie die Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie, die Schweizer Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefässkrankheiten, Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie, und andere sind in geeigneter Form einzubinden.

Angesichts der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung für das Gesundheitsversorgungssystem der Schweiz, strebt der vorliegende Entwurf eine zu starke Zentralisierung der Aufgaben und Kompetenzen an. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung von Massnahmen (Programme und Projekte). Im Sinne von Good Governance muss hier eine bessere Gewaltentrennung eingehalten werden. Wenn das Zentrum für Qualität eine starke Rolle in der Definition der Strategie und in der Evaluation der Umsetzung übernehmen soll, müssen die Umsetzungsaktivitäten zur Verfolgung der Strategie an kompetente externe Akteure übertragen werden.

Anwendungsbereich

Das geplante Bundesgesetz beschränkt seinen Fokus auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP). Angesichts dieser Beschränkung muss unbedingt gewährleistet werden, dass der Patientennutzen im Zentrum steht und die Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität von Leistungen, die über die OKP finanziert werden, immer gestützt auf eine Evaluation von Kosten und Nutzen im Gesamtsystem erfolgen.

Während im stationären Bereich unseres Gesundheitsversorgungssystems bereits verschiedene Initiativen laufen, besteht der aktuelle Handlungsbedarf insbesondere in der ambulanten Gesundheitsversorgung und an den Schnittstellen zwischen stationären und ambulanten Leistungsangeboten. Dabei muss die Qualität von integrierten Behandlungspfaden gefördert werden.

Zum Schluss stellen wir fest, dass der Gesetzesentwurf keine Definition von Qualität enthält. Eine solche Definition ist aus unserer Sicht zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

CardioVasc Suisse

Prof. Dr. med. Felix Mahler
Präsident